



Kurzinformation

Messmethodik anlässlich der Überarbeitung eines Luftreinhalteplans

Nach seinen Verfahrensgrundsätzen nimmt der Wissenschaftliche Dienst keine Einzelfallprüfungen vor.

Die Notwendigkeit der Überarbeitung des Luftreinhalteplans soll sich für Bielefeld ausschließlich auf die errechneten Durchschnittswerte eines *einzigsten Messpunktes* bzw. Messverfahrens, einem sogenannten Passivsammler stützen,

vgl. hierzu auch die Pressemitteilung der Bezirksregierung Detmold vom 31.08.2017. zuletzt abgerufen am 28.09.2017: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/100_Startseite/010_Meldungen/LRPBie-Messungen/index.php; Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), zuletzt abgerufen am 28.09.2017: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/100_Startseite/010_Meldungen/LRPBie-Messungen/index.php

Die Frage, ob ein derartiges Verfahren, insbesondere die Wahl des Standortes den Vorgaben der Richtlinie 2008/50/EG, des § 47 BImSchG sowie der Anlage III zur 39. BImSchV entspricht, erfordert Ermittlungen in tatsächlicher Hinsicht vor Ort und gegebenenfalls eine sachverständige Überprüfungen. Dies gilt auch für die in der vorgenannten Pressemitteilung der Bezirksregierung Detmold erwähnten zusätzlichen Messstellen des Handelsverbandes,

vgl. hierzu auch die Internetseite der Bezirksregierung Detmold, zuletzt aufgerufen am 28.09.2017: <http://www.einzelhandel.com/index.php/2012-01-20-13-04-34/384-bielefeld-keine-ueberschreitung-der-no2-grenzwerte-am-jahnplatz-feststellbar-zusaetzliche-no2-messungen-durch-den-handelsverband-belegen-die-einhaltung?tmpl=component&print=1&layout=default&page=> .

Es würde auch eine wohl sachverständige Prüfung vor Ort zu der Frage erforderlich werden: „Ist die Messmethodik für diesen "Hotspot" angemessen, wenn in Bielefeld an geringer belasteten Standorten (Ostpark/Hintergrundmessung, Detmolder Straße) zwei hochwertige Messcontainer zur Verfügung stehen, die bei Umsetzung an die Herforder Straße eine feingliedrige Datenbasis mit den differierenden Belastungswerten im Tagesverlauf liefern könnten?“

Es würde des Weiteren eine Überprüfung vor Ort erfordern, ob in Bielefeld die derzeit *geplanten* Maßnahmen ausschließlich auf den Verkehrsbereich bzw. den Individualverkehr zielen. Zu der

Frage, ob im Kontext der Überarbeitung des Luftreinhalteplans ein rechtlicher Anspruch auf Auskunft und Akteneinsichtnahme gegenüber den beteiligten Behörden besteht, ist auf Folgendes hinzuweisen.

Grundsätzlich besteht ein derartiger Anspruch nach dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW), hilfsweise auch nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW).

Die Behörde gewährt den Informationszugang grundsätzlich nur auf Antrag, und zwar „unverzüglich“ durch Auskunftserteilung oder Gewährung von Akteneinsicht. Der Antrag hierfür kann auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Die Behörde kann Gebühren und Auslagen in Höhe bis zu 500 € erheben. Für die Erfüllung des Antrags gelten die Regeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Ablehnung des Antrags ist ein Verwaltungsakt, der mit Widerspruch und Verpflichtungsklage angefochten werden kann.

Unabhängig hiervon ist auch eine Kontaktaufnahme möglich mit der:

Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
